

Erklärung der BImA zur Corporate Governance für das Geschäftsjahr 2017

Grundlagen: Public Corporate Governance Kodex (2009), Wirtschaftsführungsbestimmungen des BMF für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) (Ziff. 1.4 und 1.5, Stand 1.1.2011)

Der Vorstand der BImA erklärt für das Jahr 2017, dass den in Ziffer 1.5 der vom BMF erlassenen Wirtschaftsführungsbestimmungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben genannten Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) mit den folgenden Maßgaben (die Gliederung entspricht der des PCGK) entsprochen wurde:

2.2 Vorlage von Jahresabschluss und Lagebericht

Der testierte Jahresabschluss 2016 wurde dem BMF und BRH fristgerecht zugesandt.

3.1.1 Gute Zusammenarbeit mit BMF

Der Vorstand erklärt, dass er mit dem BMF zum Wohle der BImA vertrauensvoll zusammenarbeitet.

3.1.2 Zustimmungsvorbehalte für BMF

Für die BImA gelten die folgenden Zustimmungsvorbehalte:

§ 4 der Satzung:

„Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Soweit sich das Erfordernis einer vorherigen Zustimmung nicht unmittelbar aus den anzuwendenden Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung (BHO) ergibt (§ 10 BIImAG), darf der Vorstand folgende Geschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen tätigen; Einzelheiten und Wertgrenzen sind in den Wirtschaftsführungsbestimmungen und in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegt:

- Aufnahme neuer Geschäftsfelder
- Veräußerungen und Erwerb von Liegenschaften mit einem erheblichen Wert
- Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung
- Große Baumaßnahmen zur Unterbringung von Bundesdienststellen (§ 24 BHO)
- Große Baumaßnahmen im Bestand und im Wert vergleichbare Maßnahmen zur Anentwicklung von Liegenschaften zum Zwecke der Verwertung
- Maßnahmen nach §§ 58 und 59 BHO von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung
- Eingehen von Verpflichtungen in Miet- und Pachtverträgen mit einem erheblichen jährlichen Mittelbedarf je Einzelfall
- Abschluss von Rechtsgeschäften mit Gutachtern und Sachverständigen, wenn sie im Einzelfall zu erheblichen Verpflichtungen führen
- Rechtsgeschäfte, an denen Mitglieder des Vorstandes der Bundesanstalt wirtschaftlich beteiligt sind
- Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen den Bund sowie die Einleitung von rechtsförmlichen Auseinandersetzungen mit einem erheblichen Streitwert
- Verträge mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die durch den Stellenplan nicht abgedeckt sind.“

Darüber hinaus bedürfen nach Anlage 6 a Ziffer II. zur Geschäftsordnung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zu Abschnitt C. 8, Absatz 14 entsprechend der Regelung in § 4 Absatz 1 der Satzung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Rechtsgeschäfte zwischen der Bundesanstalt und Mitgliedern des Vorstandes – mit Ausnahme solcher nach § 57 Satz 3 BHO – der vorherigen Zustimmung des BMF. Ferner sind nach Anlage 6 b beabsichtigte Veräußerungen von anstaltseigenen Grundstücken an eine Beschäftigte/einen Beschäftigten des BMF ab einem Verkehrswert von 100.000 € vollständig und rechtzeitig vor dem vorgesehenen Beurkundungstermin dem BMF im Wege einer qualifizierten Anzeige anzuzeigen. Sofern das BMF nicht innerhalb einer Frist von einer Woche ab Eingang der vollständigen Anzeige Bedenken gegen die Veräußerung erhebt (Verschweigungsfrist), gilt der Kaufvertrag als genehmigt.

§ 8 der Geschäftsanweisung (Zustimmungsbedürftige Geschäfte) für den Vorstand bestimmt ergänzend:

„(1) Ansprechpartner für die BlmA ist in allen Fällen die im BMF für die Rechts- und Fachaufsicht über die BlmA zuständige Stelle. Soweit in den für die BlmA geltenden Bestimmungen die entsprechende Anwendung von Vorschriften der BHO und der VV-BHO vorgeschrieben ist (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BlmAG, § 8 Abs. 1 der Satzung) und diese Vorschriften die vorherige Zustimmung/Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen (Beauftragte für den Haushalt/Haushaltsabteilung) oder des für das Bundesvermögen zuständigen Ministers (bisher VI A 1) vorsehen, bedürfen die Geschäfte der vorherigen Zustimmung/Einwilligung der Rechts- und Fachaufsicht. Soweit die unmittelbare Anwendung der BHO und der VV-BHO vorgeschrieben ist (§ 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 BlmAG), richtet sich das Verfahren unmittelbar nach der Bundeshaushaltsordnung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung; Anträge sind über die im BMF für die Rechts- und Fachaufsicht zuständige Stelle zu leiten.

Neben diesen und weiteren in der Satzung und dieser Geschäftsanweisung aufgeführten Geschäften bedürfen der vorherigen Zustimmung der Rechts- und Fachaufsicht:

1. die Festlegung der Vertragskonditionen für leitende Mitarbeiter unterhalb der Vorstandsebene
 2. der Abschluss von AT-Verträgen abweichend vom Stellenplan
 3. die Zahlung von AT- oder ÜT-Zulagen abweichend vom Stellenplan
 4. die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei eventuellen Tochtergesellschaften und Beteiligungen, deren Verhältnisse die Lage der Muttergesellschaft maßgebend beeinflussen, wenn entsprechende Geschäfte bei der BlmA zustimmungspflichtig wären
 5. Verträge mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen.
- Das BMF kann jederzeit weitere Geschäfte von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

(2) Die Wertgrenzen für die in § 4 der Satzung genannten Geschäfte werden wie folgt festgesetzt:

- Veräußerungen und Erwerb von Liegenschaften mit einem Wert von über 5.000 T€
- Maßnahmen nach §§ 58, 59 BHO von grundsätzlicher Bedeutung oder einem Nachgebensbetrag von über 500 T€
- Eingehen von Verpflichtungen in Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Mittelbedarf je Einzelfall von über 2.000 T€
- Abschluss von Rechtsgeschäften mit Gutachtern, Sachverständigen ab dem jeweils geltenden Schwellenwert aus Artikel 4 Buchstabe b der Richtlinie 2014/24/EU im Einzelfall
- Einleitung von rechtsförmlichen Auseinandersetzungen mit einem Streitwert über 2.000 T€.“

Daneben besteht gemäß Ziff. 7.2 der Wirtschaftsführungsbestimmungen ein Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Deutschen Bundestages bzw. des Bundesrates oder ihrer Ausschüsse für Verkäufe, bei denen der Verkaufspreis bestimmte Beträge übersteigt.

Ferner sind nach 1.4 der Wirtschaftsführungsbestimmungen für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben unter dem Abschnitt „Interessenskonflikte“ alle Geschäfte zwischen der BlmA einerseits und einer einem Mitglied des Vorstandes nahe stehenden Person oder Unternehmung andererseits unzulässig, es sei denn sie entsprechen branchenüblichen Standards und das BMF hat ihnen zugestimmt.

3.2.1 Vertraulichkeit

Der Vorstand erklärt, dass er im Umgang mit dem BMF die Vertraulichkeit gewahrt und auch sicher-

gestellt hat, dass von ihm eingeschaltete Dritte in gleicher Weise die Verschwiegenheitspflicht eingehalten haben.

3.3.2 D & O Versicherung

Eine D&O-Versicherung wurde mit Datum 01.07.2011 abgeschlossen. Die Versicherungssumme beläuft sich auf 20 Mio. Euro. Gemäß Corporate Governance Kodex des Bundes in Verbindung mit den Wirtschaftsführungsbestimmungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wurde ein Selbstbehalt in Höhe von zehn Prozent des Schadens beziehungsweise maximal des Eineinhalbfachen der festen Vergütung für das Jahr der Pflichtverletzung berücksichtigt. Ergänzend zu Schadenersatzansprüchen sind auch Abwehrkosten für drohende oder erhobene Haftpflichtansprüche versichert. Da der Vorstand der BI mA einem erhöhten betriebswirtschaftlichen sowie unternehmerischen Risiko unterliegt, ist der Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einem Selbstbehalt entsprechend den Vorgaben des Kodex geboten.

3.4 Kreditgewährung

Der Vorstand erklärt, dass eine Kreditgewährung der BI mA an Mitglieder des Vorstands oder an deren Angehörige nicht erfolgte.

4.1.1 Abstimmung der Strategie

Der Vorstand überprüft permanent die strategische Ausrichtung der BI mA und entwickelt sie weiter. Die Abstimmung und Herbeiführung von Entscheidungen erfolgt gemäß §3 der Geschäftsweisung für den Vorstand (siehe auch 4.2.2). Im Jahr 2017 hat der Vorstand der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 44 Vorstandssitzungen abgehalten, in denen relevante Themen diskutiert und Vorstandsbeschlüsse gefasst worden sind.

Die strategische Ausrichtung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erfolgt in enger Abstimmung mit dem BMF. Dazu zählen vor allem Quartalsgespräche mit den Aufsichtsreferaten, die Sitzungen des Verwaltungsrates sowie Fachgespräche auf Arbeitsebene, die im Jahr 2017 ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

4.1.2 Compliance

Der Vorstand hat – in Ergänzung der bestehenden Instrumente des Risikomanagements und der Innenrevision – im Jahr 2011 den Stabsbereich Compliance eingerichtet. Dem Stabsbereich obliegt die Realisierung des Integritäts- und Wertemanagements, durch das die Beschäftigten zur Regeleinhaltung angehalten werden. Allen Beschäftigten steht der Zugang zu einem externen Rechtsanwalt offen, der als Ombudsmann Hinweise auf Compliance-Verstöße entgegennimmt. Ergänzend wurden in den Direktionen und größeren Nebenstellen Beauftragte und Ansprechpartner für Compliance benannt, die den Beschäftigten für Fragen und Hinweise zur Verfügung stehen. Der Vorstand lässt sich regelmäßig über Compliance-Fälle berichten.

4.1.3 Risikomanagement

Das Risikomanagement ist organisatorisch der Sparte Finanzen zugeordnet und damit in die zentralen Steuerungs- und Planungsprozesse integriert. Das integrierte Risikomanagement der BI mA umfasst auch die Corporate Governance-Bereiche Compliance und Interne Revision. Die Aufgabe des Risikomanagements ist es, Risiken für die Geschäftstätigkeit wie auch Risiken aus der Geschäftstätigkeit zu identifizieren und diese hinsichtlich ihrer rechtlichen, finanziellen und sonstigen Auswirkungen zu analysieren und zu quantifizieren. Im Rahmen eines vierteljährlichen Berichts an den Vorstand werden diese Risiken wie auch Maßnahmen zur Risikominimierung dargestellt.

4.2.1 Zahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand der BI mA bestand im Geschäftsjahr aus einem Sprecher und zwei weiteren Mitgliedern.

4.2.2 Geschäftsverteilung

Ein Mitglied ist zum Sprecher des Vorstands bestimmt worden. Die Geschäftsverteilung im Vorstand ist gemäß Geschäftsverteilungs- und Vertretungsplan für den Vorstand der BI mA wie folgt:

I. Der Sprecher des Vorstandes zeichnet für den Geschäftsbereich I verantwortlich.

Der Geschäftsbereich umfasst:

1. Organisation und Personal (OP)
2. Facility Management (FM)
3. Stabsbereiche Presse- und Kommunikation (VOPK); Recht (VORE);
Datenschutzbeauftragte (VODA); Vorstandsbüro (VOBO); Geheimschutz (VOGE)

II. Der Geschäftsbereich II umfasst:

1. Finanzen (FI)
2. Informationstechnik (IT)
3. Verwaltungsaufgaben (VA)
4. Stabsbereiche Innenrevision (VOIR); Compliance (VOCO);
Geschäftsprozess- und Projektmanagement (VOGP)
5. Beauftragter für den Haushalt (BfH)

III. Der Geschäftsbereich III umfasst:

1. Verkauf (VK)
2. Portfoliomanagement (PM)
3. Bundesforst (BF)
4. Stabsbereich Einkauf (VOEK)

Die Zusammenarbeit im Vorstand ist in § 3 und § 4 der Geschäftsanweisung für den Vorstand der BImA geregelt:

§ 3 Arbeitsweise

(1) Die Mitglieder des Vorstandes unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sind von Fall zu Fall gemeinsam zu entscheiden.

Bestehen im Einzelfall unterschiedliche Auffassungen, ist nach Absatz 5 zu verfahren.

(2) Es sind regelmäßig, mindestens alle zwei Wochen, gemeinsame Besprechungen abzuhalten. Diese Sitzungen des Vorstandes werden vom Sprecher des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist der Sprecher zur Einberufung verpflichtet. Er entscheidet, ggf. nach Rücksprache mit den weiteren Vorstandsmitgliedern, über die Einladung von Gästen, insbesondere die Beiziehung von Fach- und Führungspersonal zur Beratung.

(3) Tagesordnungspunkte von grundsätzlicher Bedeutung sind von dem für die Angelegenheit zuständigen Vorstandsmitglied durch eine schriftliche Vorlage für die Vorstandssitzung vorzubereiten. Die Vorlage ist den anderen Vorstandsmitgliedern mit einer den Umständen angemessenen Frist, mindestens aber vier Werktagen vor der fraglichen Sitzung, zuzuleiten. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, für die die Zustimmung des BMF erforderlich ist.

(4) Der Sprecher des Vorstandes leitet die Sitzungen. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung soll auch die Auffassung abwesender Mitglieder des Vorstandes schriftlich oder telekommunikativ eingeholt werden.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstandes sowie darüber hinaus bei Anlässen, die von einem Mitglied des Vorstandes für besonders wichtig gehalten werden, hat jedes Mitglied des Vorstandes das Recht, eine Beratung des Vorstandes über diesen Gegenstand zu verlangen. Führt diese Beratung nicht zu einer Übereinstimmung und handelt es sich um einen Vorgang von grundsätzlicher Bedeutung (Abs. 1), so kann jedes Vorstandsmitglied das BMF über den Sprecher des Vorstandes um Entscheidung bitten.

§ 4 Beschlussfassung

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach vorheriger gemeinsamer Aussprache und Beratung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sind nur zwei Mitglieder anwesend, sind diese gehalten, sich um Einstimmigkeit zu bemühen. Richtschnur dafür ist das Interesse der Anstalt. Im Übrigen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Sprechers des Vorstandes.

(2) Neben den in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 genannten Fällen ist gemeinsam über Angelegenheiten zu beschließen

- die der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und des Finanzausschusses des Bundesrates bedürfen (§ 64 Abs. 2 BHO)
- die Geschäftsbereiche von mehreren Vorstandsmitgliedern betreffen
- die einem Zustimmungsvorbehalt des BMF unterliegen
- für die ein Vorstandsmitglied eine gemeinschaftliche Beschlussfassung wünscht.

(3) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (schriftlich oder telekommunikativ) getroffen werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

(4) Über die Vorstandsbeschlüsse wird von einem durch den Leiter der Sitzung bestimmten Sitzungsteilnehmer eine Niederschrift aufgenommen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich zugeleitet.

4.3.2 Eindeutige Vergütungsregelung

Der Vorstand erklärt, dass die Mitglieder des Vorstandes eine variable Vergütung weder vertraglich vereinbart noch erhalten haben.

4.4.1 Wettbewerbsverbot

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen sich während der Dauer ihres Vertrages nicht an Unternehmen beteiligen, die mit der BlmA im Wettbewerb stehen oder in wesentlichem Umfang Geschäftsbeziehungen mit ihr oder ihren Unternehmen oder Beteiligungen unterhalten. Der Vorstand erklärt, dass hiergegen nicht verstoßen wurde.

4.4.2 Verbot einer Begünstigung

Der Vorstand erklärt, dass die Mitglieder des Vorstandes im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile gefordert, angenommen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewährt haben. Der Vorstand erklärt, dass die Mitglieder des Vorstandes in ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgt und Geschäftschancen, die der BlmA zustehen, für sich genutzt haben.

4.4.3 Interessenkonflikte

Der Vorstand erklärt, dass im Jahr 2017 keine Interessenkonflikte vorgelegen haben. Der Vorstand erklärt, dass keine Geschäfte zwischen BlmA und den Mitgliedern des Vorstandes sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen getätigt wurden.

4.4.4 Nebentätigkeiten

Von Mitgliedern des Vorstandes wurden Nebentätigkeiten in Form von Mitgliedschaften in Aufsichtsorganen ausgeübt; das BMF hat dem zugestimmt.

6.2.1 Veröffentlichung der Vergütung

Die individualisierte Gesamtvergütung jedes Mitglieds des Vorstandes wird im Anhang des Jahresabschlusses 2017 veröffentlicht.

6.3 Veröffentlichung via Internet

Auf der Internetseite der BlmA sind/werden zugänglich gemacht:

- das Unternehmensleitbild und Unternehmensbroschüren,
- die Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex,
- der testierte Jahresabschluss des Vorjahres, bestehend aus Bilanz, GuV und Anhang,
- Angaben nach dem Bundesgremiengesetz.

7.1.1 Rechnungslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den Vorgaben des HGB aufgestellt und geprüft.

7.1.2 Prüfung des Abschlusses

Das externe Rechnungswesen schafft die Voraussetzungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses. Er wird gemäß § 8 Abs. 2 BlmAG aufgestellt. Der Jahresabschluss wird durch eine Wirtschafts-

prüfungsgesellschaft geprüft. Der Lagebericht wird ebenfalls vom Vorstand erstellt und vom Abschlussprüfer geprüft.

7.1.3 Veröffentlichung von Beteiligungen

Die BlmA ist Alleingeschafterin der Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH (GESA) mit einem Stammkapital von 100.000 € sowie der Gästehaus Petersberg GmbH mit einem Stammkapital von 25.564,59 €. Sie hält weiterhin an der Standortentwicklungsgesellschaft Vogelsang GmbH, 53937 Schleiden, eine Beteiligung von einem Drittel des Stammkapitals von 36.000 €; der Geschäftsanteil der BlmA beträgt 12.000 €. Die BlmA hält an der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH, 10117 Berlin, eine Beteiligung von 20 Geschäftsanteilen zu einem Nennbetrag von je 100 € des Stammkapitals von 1.770.000 €, der Geschäftsanteil der BlmA beträgt 2.000 €.

7.2.2 Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer

Das Verfahren zur Auswahl und zur Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erfolgt gemäß den Wirtschaftsführungsbestimmungen. Zusätzliche Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen mit dem Abschlussprüfer werden mit dem BMF abgestimmt.

7.2.3 Unverzögliche Unterrichtung über wesentliche Feststellungen

Sollten wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, auftreten, ist sichergestellt, dass das BMF unverzüglich unterrichtet wird.